

# MICHELSONN

## STEUERBERATUNG

### Möglichkeit der steuer- und sozialversicherungsfreien Inflationsausgleichsprämie endet zum 31.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahre 2022 wurde die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie eingeführt. Danach können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 26.10.2022 bis 31.12.2024 insgesamt bis zu 3.000,00 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen.

An dieser Stelle möchten wir daher noch einmal darauf hinweisen, dass die Steuerfreiheit der Inflationsausgleichsprämie von verschiedenen Faktoren abhängig ist. Insbesondere kommt die Steuerfreiheit nur auf Arbeitgeberleistungen zur Anwendung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Hierfür darf nach der gesetzlichen Definition der Arbeitslohn nach Wegfall der begünstigten Leistung **nicht** erhöht werden.

Hauptsächlich bei den Fällen, in denen die Inflationsausgleichsprämie in Teilleistungen erbracht wird (z.B. ab Januar 2023 bis Dezember 2024 in Höhe von 125,00 EUR monatlich), ist daher bei Lohnerhöhungen ab Januar 2025 **Vorsicht** geboten.

Wird in diesen Fällen ab Januar 2025 das Bruttogehalt aufgrund des Wegfalls der Inflationsausgleichsprämie erhöht (z.B. damit der Arbeitnehmer weiterhin das gleiche Nettogehalt erhält), birgt dies die Gefahr, dass von Leistungsbeginn an keine Arbeitgeberzusatzleistung hinsichtlich der Inflationsausgleichsprämie vorliegt. Die gesamte Inflationsausgleichsprämie wäre danach rückwirkend ab Zahlungsbeginn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Meike Michelsohn  
Steuerberatung

Meike Michelsohn, Steuerberater  
Dipl.-Betriebswirt (BA)  
Lerchenstraße 6, 71522 Backnang

MICHELSONN  
STEUERBERATUNG

Tel. 071 91/3242-0, Fax 3242-44  
info@michelsohn-steuerberatung.de  
www.michelsohn-steuerberatung.de